



Konzept Gewaltprävention und Umgang mit Gewalt der Heilpädagogischen Schule Uster (HPSU)

Stand: März 2019



Inhalt

Einleitung	3
1. Definition und Kategorien	3
2. Haltung / Leitgedanken der Schulleitung	5
3. Handlungsrichtlinien.....	6
3.1 Nicht tolerierbare Verhaltensweisen:	6
3.2 Vorgehen bei Vorfällen von Gewalt	6
3.2.1. Gewaltanwendung von MitarbeiterInnen gegenüber Kindern und Jugendlichen.....	6
3.2.2. Gewaltanwendung von Kindern und Jugendlichen untereinander	7
3.2.3. Gewaltanwendung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Mitarbeitenden.....	8
3.2.4. Gewaltanwendungen von externen Personen gegenüber Mitarbeitenden.....	8
3.2.5. Situative Intervention bei Gewalt seitens SchülerInnen	9
3.2.6. Regelung im Umgang mit der Presse.....	10
4. Prävention.....	10

Einleitung

Gewaltanwendungen kommen in unserer Gesellschaft vor, auch wenn die ethischen und gesetzlichen Grundlagen sie verbieten. Insbesondere Institutionen sind zu erhöhter Aufmerksamkeit verpflichtet, weil das Risiko, als Mensch mit Beeinträchtigung Opfer von Gewalt zu werden, hier erhöht vorhanden ist.

Dieser Ausgangslage begegnen wir mit Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität und einer transparenten, strikten Regelung im Fall von Gewaltanwendungen. Besonders wichtig ist jedoch ein gutes Unterstützungsnetz, welches bereits vor möglichen Gewaltanwendungen zum Tragen kommen soll. Die HPSU strebt einen respektvollen Umgang aller an; wir nehmen Formen der Gewalt und Gewaltäusserungen auch bei Menschen mit Beeinträchtigung so früh wie möglich wahr und reagieren dabei in angemessener Art rechtzeitig und mutig.

Gewaltpotenzial besteht auf allen Ebenen des Zusammenlebens in unserer Institution.

Mitarbeitende gegenüber Menschen mit einer Beeinträchtigung, Menschen mit einer Beeinträchtigung untereinander und Menschen mit einer Beeinträchtigung gegenüber Mitarbeitenden. Die in den folgenden Abschnitten beschriebenen Grundsätze gelten für alle Formen der Gewaltanwendung. Wie gehandelt werden muss ist jedoch abhängig davon, wer gegen wen Gewalt ausübt; dementsprechend unterschiedlich ist der Handlungsbedarf.

1. Definition und Kategorien

a) Definition Aggression und Gewalt

Die Begriffsbestimmung des Phänomens Gewalt ist angesichts dessen Komplexität schwierig. Einerseits legt das Strafgesetzbuch verbindliche Werte und Normen fest und bestraft deren Übertretung als Delinquenz. Andererseits bestehen in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen unterschiedliche Einschätzungen der durch Gewalt verletzten Werte und Normen. Gewaltdefinitionen sind deshalb auf die zu einem bestimmten Zeitpunkt herrschende sozialpolitische Ordnung zurückzuführen. Wichtig ist die Unterscheidung von Gewalt und Aggression. Aggression wird als angeborene Verhaltensmöglichkeit verstanden, die sowohl destruktive wie auch konstruktive (z.B. Selbsterhaltung) Aspekte enthält. Im Gegensatz hierzu wird Gewalt als die destruktive Form von Aggression definiert. Allerdings ist zu beachten, dass im allgemeinen Sprachgebrauch oft Aggression und Gewalttätigkeit synonym verwendet werden.

Aggression (lat. aggressio = Angriff, Attacke; Verb = herangehen, angreifen) ist die allgemeine Bezeichnung für jedes Angriffsverhalten des Menschen und des Tieres, welches gegen andere Individuen oder sich selbst (Autoaggression) gerichtet ist und Verarbeitung (Abwehr, Reaktion) eines vorherigen Angstzustandes ist. Aggression kann auch positiv zum Ausdruck kommen, gesund und konstruktiv sein, indem sie Leistung, Fortschritt und Veränderung bewirkt. Sie kann Ausdruck einer starken Motivation sein und der Ursprung von wirkungsvollen Aktionen. Sie beinhaltet ein Übermass an Tempo und Kraft und ermöglicht eine aktive Auseinandersetzung mit psychischen und physischen Grenzen innerhalb des sozialen und gesellschaftlichen Toleranzbereiches.

Gewalt ist Aggression in ihrer extremen und sozial nicht akzeptablen Form, welche mit der Absicht ausgeführt wird, zu verletzen oder zu zerstören. Gewalt kommt negativ zum Ausdruck, ist destruktiv, oftmals unkontrolliert oder gezielt auf Verletzung, Zerstörung und Chaos ausgerichtet. Gewalttätige Aktionen übertreten menschliche und soziale Werte und Normen.

b) Verschiedene Formen von Gewalt

Die verschiedenen Formen von Gewalt treten oftmals kombiniert auf und verstärken sich in ihrer verhängnisvollen Wirkung gegenseitig!

Situative Gewaltanwendungen:

- Affekthandlungen (z.B. Ohrfeigen oder andere körperliche Übergriffe)
- Verbale Ausrutscher (z.B. Beschimpfungen, Blossstellungen)
- Strafen oder Interventionen mit Rache-Charakter (z.B. ruppige Pflegeverrichtungen, zu heiss oder zu kalt baden, fester zupacken als erforderlich, ...)
- Handlungen, welche der Befriedigung eigener Bedürfnisse dienen (z.B. Nicht-Einhalten der rollenkonformen und altersentsprechenden Distanz, den nächst Schwächeren als Blitzableiter zum Spannungsabbau benutzen)
- Jemanden packen, zerren oder herumtragen etc. in Situationen, wo es nur darum geht, einen Ablauf schneller und einfacher verrichten zu können (z.B. Körperhygiene, Arbeitsvorgang etc.)

Normative Gewaltanwendungen:

- Etablierte Strafmechanismen oder Züchtigungen (z.B. einsperren, psychisch oder physisch isolieren, im Bett fixieren etc., regelmässige Blossstellungen)
- Kollektivstrafen (z.B. jemand hat etwas Verbotenes getan □ der geplante Ausflug wird für alle gestrichen)
- Kultur des „über andere sprechen“ im entwertenden und/oder diskretionsverletzenden Sinn

Strukturelle Gewalt: Rechtliche und soziale Rahmenbedingungen, die einen Menschen in seiner psychischen und physischen Entwicklung und Gesundheit andauernd beeinträchtigen (z.B. enger Wohnraum, schlechte Arbeitsbedingungen, übermässig regulierter Tagesablauf, geringer persönlicher Entscheidungs- und Handlungsspielraum, rigides Moralsystem u.a.).

- Verdeckte, teilweise kaum erkennbare „Abläufe und Strukturen“ (z.B. „es gibt nur Dessert, wenn von allem gegessen wird“)
- Nicht-Einhalten der Intimsphäre (z.B. zuschauen von nicht beteiligten Drittpersonen bei der Intimpflege)

Körperliche Gewalt: Gewalttätige Handlungen, die körperliche Schmerzen, Verletzungen oder sogar den Tod des Opfers zur Folge haben.

Psychische Gewalt: Starke, länger andauernde Beeinträchtigung der psychischen Gesundheit eines anderen Menschen durch direkte verbale Demütigungen/ Drohungen, durch gezielten Entzug von Beachtung und Zuneigung oder angsterzeugende Handlungen (z.B. Androhung körperlicher Gewalt).

Sexuelle Gewalt: siehe **Sexualpädagogisches Konzept HPSU**

2. Haltung / Leitgedanken der Schulleitung

Wir gehen davon aus, dass unsere Mitarbeitenden der Sorgfaltspflicht im Alltag gerecht werden. Wir sind uns aber bewusst, dass es Situationen gibt, in welchen Gewalthandlungen nicht völlig auszuschliessen sind, weil eine angemessene Emotions- und Verhaltenskontrolle schwierig wird.

Gewalthandlungen sind auch Hinweise auf Systemstörungen

Gewaltanwendungen von Erwachsenen gegenüber Menschen mit Beeinträchtigung sind nicht ausschliesslich Fehlleistungen einzelner Personen, sondern auch Hinweise auf Störungen und Überforderungen: Situationen mit Gewaltpotenzial sollen Anlass sein, genau zu überprüfen, ob der Zugang zum Menschen mit Beeinträchtigung passend ist und niemanden überfordert. Spätestens nach einem Übergriff ist deshalb diese Prüfung obligatorisch, besser ist es natürlich, wenn sie nicht erst dann stattfindet. Wir sind überzeugt, dass der grösste Teil von Gewalthandlungen vermieden werden kann, wenn sensibel wahrgenommen, direkt, sorgfältig, transparent und kooperativ über die pädagogische und therapeutische Arbeit diskutiert wird. Gewaltanwendungen sind Eskalationen der Verzweiflung, der Not: Wir "flüchten" uns allenfalls dann in Gewalt, wenn keine angepassten pädagogischen und/oder therapeutischen Mittel (mehr) zur Verfügung stehen. Affekthandlungen ohne vorherige Anzeichen sind relativ selten. Meistens können sich anbahnende Belastungssituationen mit Gewaltpotenzial an Frühsignalen erkannt werden. Kommt es dennoch zu Gewalthandlungen von Mitarbeitenden an Kindern, stehen für uns Opferhilfe und Opferschutz an erster Stelle. Wir verpflichten uns in diesen Fällen zu sofortiger, bedingungsloser Transparenz gegenüber den Betroffenen und ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern. Nicht tolerierbare Verhaltensweisen müssen Sanktionen nach sich ziehen, die sich an diesem Konzept und den gesetzlichen Vorgaben orientieren.

3. Handlungsrichtlinien

3.1 Nicht tolerierbare Verhaltensweisen:

- heftige Schimpftirade, verbale Demütigung, unkontrolliertes Anschreien
- körperliche Übergriffe, wie Ohrfeigen, Faustschläge, Tritte
- Radikaler, länger andauernder Entzug von Beachtung/Zuwendung, entsprechender Essensentzug
- Angsterzeugende Drohungen, Demütigung, Herabsetzung vor Anderen
- Ignorieren von massiver, lang andauernder Aggression/Gewalt durch Dritte

3.2 Vorgehen bei Vorfällen von Gewalt

Kommt es zu Gewaltanwendungen zwischen Personen, stehen Opferhilfe und Opferschutz an erster Stelle. Wir verpflichten uns, die Gewaltanwendung nicht einfach hinzunehmen, sondern mit den Betroffenen das Geschehen aufzunehmen und zu klären. Wer eine Gewalthandlung beobachtet, ist verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass sich die Gewalt nicht wiederholen kann. Zusammen mit der Person, welche von einer Gewaltanwendung betroffen ist, setzen sich Vorgesetzte und andere Mitarbeitende dafür ein, dass sich diese Gewalt nicht wiederholen kann. Systematisch und selbstkritisch ist die eigene Haltung im Konflikt zu hinterfragen. Dabei sind alle Punkte des vorangehenden Kapitels „Definition von Gewalt“ in die Überlegungen mit einzubeziehen. Das Verhalten und die momentane Lebenssituation der Beteiligten sind kritisch zu hinterfragen.

3.2.1. Gewaltanwendung von MitarbeiterInnen gegenüber Kindern und Jugendlichen

a.) Meldepflicht an die Schulleitung:

Ist eine Gewalthandlung geschehen, informiert der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin, welcher die Handlung begangen hat, unverzüglich und erstellt zusätzlich eine Aktennotiz z.Hd. des MitarbeiterInnen-Dossiers. Die Schulleitung informiert die Schulpflege.

b.) Information an Eltern und gesetzliche Vertretungen:

Ebenfalls in jedem Fall werden die Eltern und gesetzlichen Vertretungen am gleichen Tag über den Vorfall informiert. In der Regel ist der betreffende Mitarbeiter, die betreffende Mitarbeiterin zur Information verpflichtet. Die Schulleitung kann die Information auch selbst übernehmen. Die Eltern und die gesetzlichen Vertretungen müssen auf ihr Recht zur Anzeige aufmerksam gemacht werden.

c.) Untersuchung und Massnahmen:

- Erster Schritt: Einschätzung der Gefährdungssituation
Besteht nach übereinstimmender Einschätzung von mindestens zwei Vorgesetzten eine akute Gefährdung der Schüler und Schülerinnen, wird der betreffende Mitarbeiter, die betreffende Mitarbeiterin bis zum Abschluss der internen oder externen Untersuchung suspendiert.
- Zweiter Schritt: Festlegen des Vorgehens
In einem Gespräch mit dem Mitarbeiter, der Mitarbeiterin und mindestens zwei Vorgesetzten wird das weitere Vorgehen der internen oder externen Untersuchung festgelegt. Auf Wunsch des Mitarbeiters, der Mitarbeiterin wird eine externe Fachberatungsstelle oder auch eine Vertrauensperson aus der Institution einbezogen. Vorgesetzte und Mitarbeiter, Mitarbeiterin erstellen gemeinsam einen Massnahmenplan, welcher neben der zu ergreifenden Sanktion auch eine Zielvereinbarung und individuelle Unterstützungsmassnahmen zur Prävention vor weiteren Gewalthandlungen enthalten kann.

d.) Folgen für die betroffenen MitarbeiterInnen:

Gewalthandlungen sind unerlaubte Übergriffe und unterstehen den gesetzlichen Vorgaben und den strafrechtlichen Normen. Zusätzlich zu allfälligen strafrechtlichen Folgen können auch disziplinarische Mittel eingesetzt werden, welche vom Verweis oder von Lohnkürzungen über die Reduktion von Aufgaben- und Verantwortungsbereichen bis zur fristlosen Entlassung reichen können. Ein Verdacht auf sexuelle Handlungen mit Betreuten hat in jedem Fall eine sofortige Freistellung und eine polizeiliche Untersuchung zur Folge.

3.2.2. Gewaltanwendung von Kindern und Jugendlichen untereinander

a.) Vorgehen

Zuerst findet zwischen den Beteiligten ein direktes Gespräch statt mit dem Ziel, den Konflikt zu klären. Kann der Konflikt nicht geklärt werden, ist ein Gespräch unter Beizug der Lehrperson oder Schulsozialarbeit zu führen. Kann der Konflikt immer noch nicht geklärt werden, sind die Schulleitung und die Eltern beizuziehen. Entsprechende Massnahmen werden getroffen.

b.) Information der Eltern und der gesetzlichen Vertretungen

Eltern und gesetzliche Vertretungen sind in jedem Fall durch die Schulleitung über die Gewaltanwendung zu informieren, wenn jemand verletzt worden ist oder wenn Sachbeschädigungen am Eigentum von Dritten vorliegen.

c.) Massnahmen

Die Massnahmen werden dem Niveau der Schülerin oder des Schülers angepasst und erfolgen möglichst unmittelbar. Die Bezugspersonen erstellen gemeinsam einen Massnahmenplan, welcher neben der zu ergreifenden Sanktion auch eine Zielvereinbarung und individuelle Unterstützungsmassnahmen zur Prävention von weiteren Übergriffen enthalten kann. Gewalt von Schülerinnen und Schülern gegenüber Mitschülerinnen und Mitschülern kann bis zu einem Schulausschluss führen. Ein Schulausschluss erfolgt nur, wenn mit den Betroffenen und deren gesetzlichen Vertretungen eine Aussprache stattgefunden hat und Anschlusslösungen möglich sind.

3.2.3. Gewaltanwendung von Kindern und Jugendlichen gegenüber Mitarbeitenden

a.) Vorgehen

Zuerst findet zwischen den Beteiligten ein direktes Gespräch statt mit dem Ziel, den Konflikt zu klären. Kann der Konflikt nicht geklärt werden, ist ein Gespräch unter Beizug der Lehrperson oder Schulsozialarbeit zu führen. Kann der Konflikt immer noch nicht geklärt werden, ist die Schulleitung und die Eltern beizuziehen. Entsprechende Massnahmen werden getroffen.

b.) Information der Eltern und der gesetzlichen Vertretungen

Eltern und gesetzliche Vertretungen sind in jedem Fall durch die Schulleitung über die Gewaltanwendung zu informieren, wenn jemand verletzt worden ist oder wenn Sachbeschädigungen am Eigentum von Dritten vorliegen.

c.) Massnahmen

Die Massnahmen werden dem Niveau der Schülerin oder des Schülers angepasst und erfolgen möglichst unmittelbar. Die Bezugspersonen erstellen gemeinsam einen Massnahmenplan, welcher neben der zu ergreifenden Sanktion auch eine Zielvereinbarung und individuelle Unterstützungsmassnahmen zur Prävention von weiteren Übergriffen enthalten kann. Gewalt von Schülerinnen und Schülern gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann bis zu einem Schulausschluss führen. Ein Schulausschluss erfolgt nur, wenn mit den Betroffenen und deren gesetzlichen Vertretungen eine Aussprache stattgefunden hat und Anschlusslösungen möglich sind.

3.2.4. Gewaltanwendungen von externen Personen gegenüber Mitarbeitenden

Gewaltanwendungen von externen Personen gegenüber Mitarbeitenden werden auf der Ebene Schulleitung und Schulpflege besprochen, und es werden Massnahmen zum Schutz des Mitarbeitenden getroffen.

3.2.5. Situative Intervention bei Gewalt seitens SchülerInnen

Situative Handlungsmöglichkeiten	Ev. positive Konsequenzen, positive Wirkung	Ev. negative Konsequenzen, destruktive Wirkung
Stoppsignal setzen: "Stopp", "He he" rufen, schimpfen Grenzen verbalisieren	Kind hält inne und hört auf.	Kind weiss nicht, was gemeint ist. Kind hört nicht zu. Wirkt als negative Verstärkung.
Körperliche Intervention gemäss Aggressionstraining (nicht wie früher „Polizeigriff“)	Sicherheit	Macht/ Demütigung
Festhalten: z.B. mit einer Woldecke einwickeln, Körperkontakt	Kind beruhigt sich.	Kind kommt in Panik, wird ängstlich oder noch wütender.
Time-out, in einen anderen Raum bringen	Das Kind beruhigt sich, kann wieder zu sich selbst finden, kann nicht mehr provozieren, erhält keine Aufmerksamkeit mehr.	Einrichtung wird demoliert Zimmer wird zur Strafe, ev. Verminderung von sozialer Kompetenz.
Positiv begegnen, ruhig auf das Kind eingehen, nicht selbst mit Wut reagieren	Vertrauen wird aufgebaut	Kommt beim Kind negativ an, bewirkt Autoaggression
In die Augen schauen	Kind hält inne, lässt sich danach ablenken	Kind hält dies nicht aus= Reizüberflutung Verhalten wird verstärkt
Gebärden, Nutzen von anderen UK-Mitteln	Verständigung gelingt	Kind weiss dennoch nicht, was gemeint ist
Aufzeigen, dass es mich schmerzt, über eigene Gefühle reden	Soziale Kompetenz kommt zum Zug, Mitleid wird erweckt/ Einlenken wird möglich	Das Kind entdeckt eine Schwachstelle und provoziert mich dort immer wieder
Mit dem Kind einen Spaziergang machen	Luft und Raum beruhigen, lenken ab	Es rennt weg, macht ein Spiel oder einen Machtkampf daraus
Ablenkung: Etwas ganz Unerwartetes tun: Vorlesen, streicheln, massieren, Musik machen, etc.	Spirale durchbrechen	Das Kind wird nicht mit der Wirklichkeit und dessen Konsequenzen konfrontiert, funktioniert im Wiederholungsfall nicht mehr/weniger gut

Sozialkontrolle (in Teamsituationen) = Kind abgeben Sozialkontrolle (in 1:1-Situationen) = Hilfe holen beim Team oder der WG oder Leitung...	Spirale durchbrechen	Konflikt ist noch nicht aus der Welt
Grund der Wut verbal bezeichnen	Das Kind fühlt sich verstanden.	Das Kind hört nicht zu, versteht nicht
Ignorieren	Verhalten wird „gelöscht“	Verhalten bleibt erhalten, Verhalten wird gesteigert, als Liebesentzug verstanden.

3.2.6. Regelung im Umgang mit der Presse

Unsere Institution pflegt eine transparente Information bei schwerwiegenden Vorkommnissen. Gegenüber öffentlichen Medien sind ausschliesslich die Schulpflege, die Schulverwaltung und die Schulleitung auskunftsberechtigt. Eine Befragung der Mitarbeitenden durch die Medien ist nicht gestattet und muss mit dem Hinweis auf diese Regelung abgelehnt werden.

4. Prävention

Sichere Garantien und Rezepte, wie Gewalt vorgebeugt werden kann, gibt es leider nicht. Im Folgenden finden sich daher ohne Vollständigkeitsanspruch Sammlungen mit erfahrungsgemäss präventiv wirksamen Massnahmen gegen Gewalt seitens Fachpersonen resp. seitens Kinder/Jugendlicher.

Präventionsmassnahmen für Gewalt seitens Fachpersonen

Neben klar deklarierten Handlungsrichtlinien und konsequenten Sanktionen im Fall von nicht tolerierbaren Verhaltensweisen setzt die HPSU präventiv auf:

- Die Gesprächsbereitschaft und den Mut, KollegInnen, Mitarbeitende oder Vorgesetzte auf möglicherweise heikle Situationen anzusprechen;
- Die Möglichkeit von allen Beteiligten, kurzfristig Problembesprechungen einzufordern;
- Die Kultur einer offenen interdisziplinären Zusammenarbeit im Team;
- Die internen Instrumente zur Fremd- und Selbsteinschätzung (Standortgespräche und Feedback-Elemente);
- Die Flexibilität der HPSU im Umverteilen von vorhandenen Ressourcen;
- Die Möglichkeit, bei schweren Krisen rasche zusätzliche Hilfestellungen zu erhalten (nur in schweren Krisen, die Art der Unterstützung wird durch die Leitung definiert);
- Weiterbildungsmöglichkeiten und Fachberatungen (mit interner oder externer Unterstützung)
- Aggressionstraining;
- Sorgfältige Kriseninterventionen;

- Empowerment und eine gute Förderung der Kinder, gerade auch in kommunikativer Hinsicht;
- Die Möglichkeit, auch vertraulich Unterstützung bei einer Beratungsstelle zu suchen. Zum Beispiel bei/beim:
 - **ELTERNNOTRUF Zürich (ist auch offen für Fachpersonen)**
Weinbergstrasse 135
8006 Zürich
Telefon 044/261 88 66
Fax 044 261 89 03
E-Mail 24h@elternnotruf.ch
 - **Fachstelle OKey für Opferhilfeberatung und Kinderschutz**
St. Gallerstrasse 42
8400 Winterthur
Telefon 052 266 90 09
Standort Kinderklinik, Kantonsspital Winterthur: 052 266 41 56
Fax 052 266 90 91
E-Mail lebensraeume@insieme.ch
 - **insieme Schweiz, Fachstelle Lebensräume**
Aarberggasse 33
Postfach 6819
3001 Bern
Telefon 031 300 50 20
Fax 031 300 50 21
E-Mail lebensraeume@insieme.ch
 - **Kinderschutzgruppe und Opferberatungsstelle des Kinderspitals Zürich**
Steinwiesstrasse 75
8032 Zürich
Telefon 044 266 76 46
Fax ,44 266 76 45
E-Mail sekretariat.ksg@kispi.uzh.ch
 - **Mädchenhaus Zürich**
Postfach 1923
8031 Zürich
Telefon 044 341 49 45
Fax 044 341 45 83
E-Mail info@maedchenhaus.ch
 - **Mannebüro züri**
Hohlstrasse 36
8004 Zürich
Telefon 044 242 08 88
Fax 044 242 03 81
E-Mail info@mannebuero.ch